

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 7. Januar 1907.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Erbscheine betreffend; des Ministeriums des Innern: die Arzneitage betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend; die Betreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Geldforderungen der Steuer- und Zollklassen betreffend.

Berichtigungen.

Verordnung.

(Vom 2. Januar 1907.)

Die Erbscheine betreffend.

Artikel I.

In Titel II der Rechtspolizeiordnung vom 23. November 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 665) wird der nachstehende Abschnitt eingestellt:

XIII. Erbscheine.

§ 156.

Antrag.

Bei Aufnahme von Anträgen auf Erteilung eines Erbscheins sind, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, Impreßien nach dem anliegenden Formular zu verwenden.

Formular 10.

§ 156 a.

Ermittelungen und Nachweise.

1. Das Nachlaßgericht soll, wenn keine Bedenken entgegenstehen, die erforderlichen und nicht im Besitz des Antragstellers befindlichen Nachweise seinerseits erheben und, soweit die Beschaffung dem Antragsteller überlassen wird, diesen darin unterstützen.

2. Soweit die Nachweise früheren Akten entnommen werden können, sind diese Akten, wenn tunlich, zu erheben und es ist aus ihnen das Nötige zu den Erbscheinsakten zu bekräftigen. Vergleiche § 133 a Absatz 2.

3. Die öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der andern Personen zustehenden Erbrechte (§ 2358 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) soll die in § 2354 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bestimmten Angaben enthalten. Die Androhung eines Nachteils hat zu unterbleiben.

* Gesetzes- und Verordnungsblatt 1907.

§ 156 b.

Eidesstattliche Versicherung.

1. Vor Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist vom Notariat festzustellen, welche Angaben derselben bedürfen. Diese Angaben sind regelmäßig in das Protokoll (Absatz 2) aufzunehmen. Verweisungen auf frühere Erklärungen sind tunlichst zu vermeiden.

2. Über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist ein Protokoll zu errichten, welches in direkter Rede die abgegebene eidesstattliche Versicherung wiedergibt.

3. Vor der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung hat der Notar den zur Abgabe Verpflichteten in angemessener Weise auf die Bedeutung der Versicherung an Eidesstatt hinzuweisen.

§ 156 c.

Erteilung.

1. Der auf Grund gesetzlicher Erbfolge beantragte Erbschein darf nicht früher erteilt werden, als bis die Erhebungen über das Nichtvorhandensein einer Verfügung von Todes wegen beendet sind. Die Erteilung eines Erbscheins auf Grund einer Verfügung von Todes wegen soll nicht vor deren Eröffnung erfolgen.

2. Die Erteilung eines Erbscheins an schon bestehende Stiftungen oder andere juristische Personen auf Grund einer Verfügung von Todes wegen über Zuwendungen, welche den Betrag von 5000 Mark übersteigen, darf nicht vor erteilter Staatsgenehmigung erfolgen.

3. Die Erteilung eines Erbscheins (§ 156 a) ist in den Akten durch Beschluß zu verfügen. Vergleiche auch § 156 h Absatz 3.

Inhalt.

§ 156 d.

1. Der Erblasser ist durch Angabe des Namens, Berufs, Wohnsitzes, Todestages und Sterbeortes zu bezeichnen.

2. Die Gründe der Berufung (Gesetz, Testament oder Erbvertrag) sind anzuführen. Bei Berufung durch Verfügung von Todes wegen ist immer auch der Tag der Errichtung und Eröffnung derselben anzugeben.

3. Die Erben sind einzeln aufzuführen. Dieselben sind nach Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Bei Ehefrauen und Witwen ist neben dem Namen und Beruf des Ehemannes der Mädchename der Frau zu nennen. Bei jedem einzelnen Erben ist auch die Größe des ihm zugefallenen Erbteils anzugeben.

4. An die Aufzählung der Erben haben sich die etwa nach den §§ 2363, 2364 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Angaben anzuschließen.

§ 156 e.

1. Wenn der Erbschein nur behufs Verfügung über einzelne Gegenstände verlangt ist (§ 30 Absatz 3 des Rechtspolizeikostengesetzes), so ist der Zweck lediglich im Ausfertigungsvermerk

(§ 156 h) anzugeben. Eine Bemerkung des Inhalts, daß der Erbschein zum Zwecke des Nachweises der Erbfolge in andere, als die in ihm bezeichneten Gegenstände keine Gültigkeit besitze, ist unzulässig.

2. Im Falle des beschränkten Erbscheins nach § 2369 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Beschränkung in der Überschrift („Beschränkter Erbschein“) und unter Angabe des Grundes und Gegenstandes im Erbschein selbst zum Ausdruck zu bringen.

§ 156 f.

Nachweis der Stammerbberechtigung.

1. Ein Erbschein kann beantragt werden zum Nachweis der Stammerbberechtigung, wenn der Erbfall nach dem 1. Januar 1900 eingetreten ist. Auf diesen Erbschein finden unbeschadet den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

2. Der Antragsteller hat

- a. die Urkunden über die Errichtung des Stammguts und über ihre etwaige Änderung (Familienstatut und dergleichen) zu bezeichnen;
- b. darzulegen, daß er nach der für das Stammgut geltenden Erbordnung vermöge seines näher auszuführenden Verwandtschaftsverhältnisses zum ersten Stammhaupte als Stammerbe berufen ist;
- c. anzugeben, ob neben ihm noch weitere Personen zur Erbfolge in das Stammgut berufen sind.

3. Der Antragsteller hat regelmäßig die zur Begründung seiner Erbberchtigung angerufenen Urkunden (Absatz 2 a) vorzulegen.

4. Zur Klarlegung der Erbfolgeberchtigung ist in der Regel auch ein Auszug aus dem Verzeichnis der Stammerbberechtigten zu erheben¹⁾.

5. In dem Erbschein ist anzugeben,

- a. daß und wann der namentlich anzuführende Stammherr des näher zu bezeichnenden Stammguts gestorben ist;
- b. daß auf Grund des Familienstatuts der Antragsteller (ganz oder zu dem anzuführenden Bruchteil) Rechtsnachfolger in das Stammgut geworden ist.

¹⁾ § 13 der Verordnung des Justizministeriums, die Einrichtung und Führung des Verzeichnisses der Stammerbberechtigten betreffend, vom 8. Dezember 1899. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 865.

§ 156 g.

Form.

1. Erbscheine sind ihrem Wortlaute nach in den Akten niederzulegen und als besondere Urkunde dem Beschluß (§ 156 c Absatz 3) anzuschließen.

2. Zur Urschrift wie zu den Ausfertigungen sind, wenn nicht im Einzelfalle besondere Gründe entgegenstehen, Zupressen nach dem anliegenden Formular zu verwenden.

1.

Formular 11.

3. Das Formular kann zur Ausstellung besonderer und gemeinschaftlicher Erbseine für gesetzliche, Testaments- oder Vertragserben, soll aber für den beschränkten Erbseine nach § 2369 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (diese Verordnung § 156 e Absatz 2) nicht verwendet werden.

4. Die Urschrift ist durch Angabe des Ausstellungsortes und -Tages abzuschließen und zu unterzeichnen.

§ 156 h.

Ausfertigungen und Abschriften.

1. Von der nach § 156 g herzustellenden Urschrift des Erbseines erhalten die Beteiligten Ausfertigungen.

2. Ausfertigungen von Erbseinen werden demjenigen, welcher die Erteilung eines Erbseines in zulässiger Weise beantragt hat, in beliebiger Zahl erteilt. Ein besonderes rechtliches Interesse im Sinne des § 85 des Reichsgerichtes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit braucht er nicht glaubhaft zu machen. Andere Personen erhalten Ausfertigungen nur, wenn für sie die Voraussetzungen des § 85 des angeführten Gesetzes beziehungsweise der §§ 792, 896 der Zivilprozeßordnung vorliegen. Das gleiche gilt von Abschriften der Erbseine.

3. In dem Beschlusse über die Erteilung des Erbseines (§ 156 c Absatz 3) ist zu bestimmen, wem die Ausfertigung zu erteilen ist und welchen Zwecken sie dienen soll. In dem Vermerk über die erfolgte Ausfertigung ist auch anzugeben, wem die Ausfertigung erteilt wurde (§ 68 Absatz 3 der Allgemeinen Ausführungsverordnung). Außerdem ist am Rande der Urschrift die Erteilung von Ausfertigungen und deren Empfänger zu vermerken.

4. Für die Form der Ausfertigungen sind die Vorschriften der §§ 68, 64, 66 Absatz 1 der Allgemeinen Ausführungsverordnung und § 7 dieser Verordnung maßgebend. Hiernach ist in der Regel nach Wiedergabe des Inhalts der Urschrift samt Datum und Unterschrift und nach Befestigung des Übereinstimmungsvermerks lediglich mit dem Vermerk „Ausgefertigt für . . .“, worauf Datum, Unterschrift und Siegel folgt, abzuschließen.

5. Im Falle des § 156 e Absatz 1 ist im Ausfertigungsvermerk neben den nach obigem erforderlichen Angaben der Gegenstand, für welchen der Erbseine verlangt wird, so genau als möglich anzugeben, etwa mit folgenden Worten:

Vorstehende Ausfertigung, deren Übereinstimmung mit der Urschrift beurkundet wird, erhält N. N. zum Nachweise der Erbfolge in Ansehung des vom Erblasser hinterlassenen Grundstücks Lagerbuchnummer X der Gemarkung Y.

6. Wird eine Abschrift des Erbseines verlangt, so ist zu unterscheiden, ob Abschrift einer Ausfertigung oder der Urschrift gefertigt werden soll. Im ersteren Falle ist der vollständige Ausfertigungsvermerk, also namentlich auch die Zweckangabe nach Absatz 5, in die Abschrift mit aufzunehmen; vergleiche § 64 der Allgemeinen Ausführungsverordnung. Im letzteren Falle ist dem Beglaubigungsvermerk zutreffendenfalls die Angabe beizufügen, daß der Erbseine selbst von dem Antragsteller zum Nachweise der Erbfolge in u. f. w. wie oben unter Absatz 5 verlangt worden sei.

§ 156 i.

Kraftloserklärung und Einziehung.

1. Wenn ein Erbschein eingezogen oder für kraftlos erklärt wird, so ist dies auf der Urschrift (§ 156 g) zu vermerken. Außerdem ist die Urschrift mit roter Tinte zu durchkreuzen.

2. Bei Einziehung eines Erbscheins ist die erste Seite der Ausfertigung mit roter Tinte zu durchkreuzen, außerdem ist die Ausfertigung mit Einschnitten zu versehen.

3. Die auf diese Weise unbrauchbar gemachten Ausfertigungen können dem bisherigen Inhaber zurückgegeben werden, sofern es nicht aus besonderen Gründen angezeigt erscheint, sie bei den Akten zu behalten.

§ 156 k.

Ähnliche Bescheinigungen.

1. Bescheinigungen (Zeugnisse) über das Erbrecht eines Erben dürfen vom Notariat nur in der Form von Erbscheinen und nur, wenn deren Voraussetzungen vorliegen, ausgestellt werden. Hiervon ist nur folgende Ausnahme zugelassen.

2. Wenn die zur Auszahlung rückständiger Bezüge verstorbener Beamter oder Beamtenhinterbliebener zuständige Kasse beim Notariat anfragt, wer zum Empfang der rückständigen Beträge berechtigt ist¹⁾, hat diesem Erjuden das angegangene Notariat zu entsprechen, soweit es nach dem Inhalte seiner Akten zur Erteilung der erbetenen Bescheinigung in der Lage ist.

3. Die Bescheinigung kann das Notariat nicht nur dann erteilen, wenn es eine nachlaßgerichtliche Auseinandersetzung gemäß §§ 86 folgende des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vermittelt, sondern auch in den Fällen, wo es lediglich eine Nachlaßverzeichnisung vornimmt oder einen Erbteilungsvertrag beurkundet. Die Erteilung einer solchen Bescheinigung wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß in dem betreffenden Nachlaßverfahren ein Erbschein schon erteilt oder beantragt ist.

4. Die Bescheinigung, welche nur auf Grund pflichtgemäßer Prüfung der Sachlage des einzelnen Falles abgegeben werden darf, ist nicht als ein Erbschein im Sinne der §§ 2353 folgende des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sie ist insbesondere nicht als zum Nachweise des Erbrechts der darin bezeichneten Personen geeignet anzusehen.

5. In der Bescheinigung ist durch einen am Schluß anzubringenden Zusatz ausdrücklich zu sagen, daß dieselbe kein Erbschein im Sinne der obengenannten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs sei.

6. Die Erteilung von Abschriften oder Auszügen aus den bezeichneten Bescheinigungen an andere Personen als die ersuchenden Kassen ist unzulässig.

7. Gebühren sind für die Bescheinigungen nicht, etwaige Auslagen sind auf die Staatskasse, nicht auf die Hinterbliebenen, anzusetzen.

¹⁾ § 203 Absatz 1 der Maßen- und Rechnungsordnung für die Staatstassen vom 14. November 1902.

Artikel II.

Die Rechtspolizeiordnung wird ferner durch nachstehende Vorschriften ergänzt:

1 Der § 22 Absatz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 22 a.

Dienstliche Stellung der Hilfsnotare.

1. Der einem Notariat als Hilfsarbeiter mit den Befugnissen eines Notars zugewiesene Referendär oder Rechtspraktikant (Hilfsnotar)¹⁾ ist zu allen dem Notariat, bei welchem er angestellt ist, zukommenden Verrichtungen zuständig.

2. Der Hilfsnotar soll aber, wenn nicht von der Dienstaufsichtsbehörde eine Geschäftsabteilung getroffen ist, in der Regel nur diejenigen Geschäfte besorgen, welche ihm der Notar allgemein oder durch Bestimmung im einzelnen Fall zugewiesen hat.

3. Dem Notar steht die unmittelbare Aufsicht über die Dienstführung des Hilfsnotars zu; er hat die Aufsicht in der Weise auszuüben, daß er von Zeit zu Zeit sich über den Stand der Dienstgeschäfte des Hilfsnotars und die Art der Erledigung der Geschäfte unterrichtet und für Beseitigung etwaiger hierbei zutage tretender Mängel sorgt. Die Aufsicht erstreckt sich in gleicher Weise auch auf den von dem Hilfsnotar zu besorgenden auswärtigen Dienst. Der Notar hat daher von Zeit zu Zeit ein vom Hilfsnotar verwaltetes auswärtiges Grundbuchamt zu besuchen.

4. Der Notar kann dem Hilfsnotar für die Dauer bis zu acht Tagen Urlaub erteilen unter der Voraussetzung, daß bei Gewährung des Urlaubs weder eine Entschließung des Ministeriums (z. B. Bestellung eines Vertreters des Beurlaubten) nötig fällt, noch Kosten erwachsen²⁾. Jede Urlaubsbewilligung ist jedoch dem Justizministerium alsbald anzuzeigen. Die bezeichnete Frist gilt jeweils für ein Kalenderjahr und ist jeder im Laufe des gleichen Kalenderjahres genossene Urlaub in diese Frist einzurechnen.

¹⁾ § 53 der Allgemeinen Ausführungsverordnung (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 521).

²⁾ § 4 der Verordnung vom 19. Juni 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 317).

2. In § 23 Absatz 1 werden die Worte „(§ 22 Absatz 2)“ durch die Worte „(§ 22 a Absatz 1)“ ersetzt.

3 Als § 35 wird folgende Bestimmung in die Rechtspolizeiordnung eingestellt:

§ 35

Aufbewahrung von Urkunden, Geld und Wertpapieren.

1. Die Notariate dürfen fremde Gelder und Wertpapiere nur dann zur Aufbewahrung annehmen, wenn die Annahme ausdrücklich geboten oder gestattet ist. Vergleiche § 41 der Zwangsversteigerungsverordnung vom 4. Mai 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 334) und §§ 82 und 82 a dieser Verordnung.

2. Soweit die Notariate mit feuersicheren Schränken ausgestattet sind, haben sie in diesen
- a. Testamente, Erbverträge und sonstige besonders wichtige Urkunden, solange sie sich bei ihnen befinden;
 - b. fremde Gelder und Wertpapiere, welche in ihre vorläufige Verwahrung gelangen oder bei ihnen hinterlegt worden;
 - c. die in der Handkasse befindlichen Gelder
- aufzubewahren.

3. Die Außen Schlüssel zu dem feuersicheren Schrank hat bei allein stehenden Notariaten der Notar, bei vereinigten Notariaten der Kanzleivorsteher in Verwahrung zu nehmen. Im übrigen hat jeder Notar den Schlüssel zu dem seinem Notariat vorbehaltenen Innenschloß, der Handkasserechner den Schlüssel zu dem besonderen Fach, in welchem sich die zur Handkasse gehörigen Gelder befinden, in Verwahrung zu nehmen.

Artikel III.

Die Rechtspolizeiordnung wird weiter in nachstehender Weise geändert:

Im § 56 Absatz 2 und 3 werden die Worte „500 Mark“ jeweils durch die Worte „1 000 Mark“ ersetzt.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 2. Januar 1907.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
von Dusch.

Simon.

AmtsgerichtsbezirkNotariat (Nachlassgericht)Gemeinde**Antrag**

auf Erteilung eines

1) Erbcheins.

Den Nachlaß de

betreffend.

Gefchehen zu am neunzehnhundert 19
 Vor dem Großherzoglichen Notariat als Nachlassgericht.
 Gegenwärtig der Großherzogliche Notar in
 Es anwesend:

und beantrag die Erteilung eines Zeugnisses über Erbrecht am Nachlasse
 de Verstorbener.

Durch Vernehmung der Erschienenen habe ich über die persönlichen und Familienverhältni-
 nisse des Erblasser, über die Berechtigung zur Erbfolge, sowie über den Nachlaß das
 Folgende²⁾ ermittelt.

A. Der Erblasser.

1. Name (Vor- und Zuname, bei Frauen auch der Name
des Ehemannes, sowie der Mädchenname):
2. Beruf (bei Frauen auch der Beruf des Ehemannes):
3. Ort und Zeit der Geburt³⁾:
4. Ort und Zeit des Todes:
5. Wohnsitz zur Zeit des Todes:
6. Staatsangehörigkeit:
7. a. War Erblasser verheiratet? Wie viel mal?
 b. Mit wem? Wann und wo wurde die Ehe geschlossen?
8. a. Ist der andere Ehegatte noch am Leben?
 b. Wo hält er sich auf?
9. Wann und wo ist der andere Ehegatte oder sind die an-
 deren Ehegatten gestorben?

¹⁾ Im Falle des § 2557 B.G.B. ist vor dem Wort „Erbcheins“ das Wort „gemeinschaftlichen“ einzusetzen.

²⁾ Umfangreichere Darlegungen, für welche der in der Impresse vorgezeichnete Raum nicht ausreicht, sind in eine Anlage niederzulegen. Auf die Anlage ist in der Impresse zu verweisen. Die Anlage ist gleich der Haupturkunde den Beteiligten vorzulegen und diese Vorlegung ist in der Haupturkunde zu erwähnen.

³⁾ Bei vor 1870 Geborenen ist auch die Religion beizufügen.

Formular 10

zu Rechtsvorschriften § 156.

B. Die gesetzlichen Erben.

10. Bezeichnung der gesetzlichen Erben nach ihrem Verhältnis zum Erblasser⁴⁾, sowie nach Namen, Ort und Zeit der Geburt³⁾, Beruf, Wohnort. Größe der Erbteile (in Bruchteilen).
11. Ist die Geburt eines weiteren Erben zu erwarten? und in welchem Verwandtschaftsverhältnis wird das zu erwartende Kind zum Erblasser stehen?
12. Welche Personen sind oder waren vorhanden, durch welche die obigen Erben von der Erbfolge ausgeschlossen würden oder ihr Erbteil gemindert werden würde? Bezeichnung dieser Personen nach ihrem Verhältnis zum Erblasser⁴⁾, sowie nach Namen, Ort und Zeit der Geburt³⁾, Beruf, Wohnort.
13. Falls die unter 12 genannten Personen die Verwandtschaft der gesetzlichen Erben mit dem Erblasser vermittelt haben, Angabe von Ort und Zeit der Berechtigung und Namen des anderen Ehegatten.
14. In welcher Weise sind die unter 12 genannten Personen weggefallen? (Wenn durch Tod, Angabe von Ort und Zeit des Todes; im übrigen Bezeichnung der Urkunden, in welchen der den Wegfall begründende Vorgang nachgewiesen ist.)

⁴⁾ Ehegatte des Erblassers — Abkömmlinge des Erblassers (Erben I. Ordnung) — Erben des Erblassers und Abkömmlinge derselben (Erben II. Ordnung) — Großeltern des Erblassers und Abkömmlinge derselben (Erben III. Ordnung) — u. i. w. Meißner- und Verordnungsblatt 1907.

C. Eingesezte Erben.

15. Bezeichnung der eingesezten Erben, soweit dieselben nicht weggefallen sind (Ziffer 18), nach Namen, Beruf, Wohnort. Größe der Erbteile (in Bruchteilen).
16. Bezeichnung der Verfügung von Todes wegen, auf welcher das Erbrecht beruht. (Art 5), Ort und Zeit der Errichtung.)
17. Wo befindet sich dieselbe?
18. Sind Personen*) weggefallen, durch welche die eingesezten Erben von der Erbfolge ausgeschlossen würden oder ihr Erbteil gemindert werden würde? Bezeichnung derselben.
19. In welcher Weise sind diese Personen weggefallen? Wenn durch Tod, Angabe von Ort und Zeit des Todes; im übrigen Bezeichnung der Urkunden, in welchen der den Wegfall begründende Vorgang nachgewiesen ist.
20. Ist eine Nacherbfolge angeordnet? Wodurch? Zu wessen Lasten und zu wessen Gunsten?

D. Gemeinschaftliche Fragen zu B und C.

21. Sind sonstige Verfügungen des Erblassers von Todes wegen vorhanden? Welche und wo befinden sie sich?
22. Ist ein Rechtsstreit über das Erbrecht eines der gesetzlichen oder eingesezten Erben anhängig?
23. Bei welchem Gericht ist der Rechtsstreit anhängig? und wie heißt der Prozeßgegner?
24. Hat der Erblasser einen Testamentsvollstrecker ernannt oder das Nachlassgericht um die Ernennung ersucht? Wodurch? Wer ist ernannt?
25. Zu wessen Gunsten soll der Erbschein erteilt werden?)?
26. Haben die übrigen Erben die Erbschaft angenommen? Woraus ergibt sich das?

*) Testamente und Art derselben, Erbverträge, Eheverträge mit erbvertragsmäßigen Bestimmungen.

*) Durch Verfügung von Todes wegen als Erben eingesezte Personen.

?) B. G. B. § 2357.

1.

(4. Seite.)

E. Nachlaß.

27. Worin besteht das Vermögen des Erblassers und welchen Wert stellen die einzelnen Vermögensmassen dar?
- a. Bewegliche Sachen:
- b. Grundstücke und Gemarkungen derselben:
- n.c. Forderungen:
- d. Wertpapiere und sonstige Vermögensrechte:
28. Sind Nachlaßverbindlichkeiten vorhanden? und in welcher Höhe?
29. Welches ist hiernach der Wert des reinen Nachlasses?
30. a. Wie viele Ausfertigungen werden begehrt und für wen?
b. Welchem Zweck sollen dieselben dienen?
31. Wenn die Erteilung des Erbscheins nur zum Zwecke der Verfügung über gewisse Gegenstände begehrt wird*), welches ist der Wert dieser Gegenstände?
32. Welche Urkunden werden von den Antragstellern übergeben?

D. Erzhienene erklär. ferner:

Zu Ansehung der von zu den Fragen 11, 12, 21, 22, 23 und 26 gegebenen Antworten*) bereit, an Eidesstatt zu versichern, daß nichts bekannt ist, was der Richtigkeit Angaben entgegensteht.

Vorstehende auf Seiten geschriebene Urkunde habe ich den Beteiligten vorgelesen, worauf dieselben die Urkunde genehmigten und unterzeichnen.

*) N.P.R.G. § 30 Absatz 3, N.P.D. § 156 e Absatz 1.

*) O.B.G. §§ 2354 Absatz 1 Ziffer 3, 4, 5, 2355 (§ 2354 Absatz 1 Ziffer 4, 5), 2357 Absatz 3 Satz 1.

Großh. Notariat

als Nachlassgericht.

Erbschein,

ausgestellt auf Grund der §§ 2353 folg. des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
Artikel 147 des Einführungsgesetzes hierzu und § 45 des badischen Rechtspolizeigesetzes.

G. E. B. Nr.

Kosten:

Wert
Ereilung des Erbscheines (R. P. O. §§ 30 Absatz 1, 30 Absatz 3, 22):
Vericherung an Todesfall (R. P. O. §§ 30 Absatz 2, 30 Absatz 3, 22):
Schreibgebühr (...):
.....					
Zusammen

D. in ..

wohnhafte Erblasser

ist an:

in ..

gestorben.

Die vom unterzeichneten Notariat als Nachlassgericht veranstalteten Ermitt-

lungen und aufgenommenen Beweise haben ergeben, daß

Erb

Nachlasses geworden ..

Erbchein.

Formular 11

zu Rechtspolizeiordnung § 156 g.